

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

Nr.: 12/2018

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 26.09.2018

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den



Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" 2018

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81)

in der derzeit gültigen Fassung

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997

(GVBl. LSA S. 446) in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

den als Anlage beigefügten 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" für das Haushaltsjahr 2018.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 15

einstimmig

Stimmenmehrheit

JA

15

NEIN

0

ENTH

0

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 26.09.18



Schriftführer



Vorsitzender

Begründung:

Gemäß § 14 der Satzung für den Zweckverband "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" gilt für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen das Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz EigBG LSA).

Entsprechend § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und beim Vorliegen der Bedingungen nach § 16 Abs. 2 EigBG LSA zu ändern.

Der Beschluss zum 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans 2018 ist notwendig geworden, da die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark im Auftrag der beiden Landkreise zusätzliches Personal zur Umsetzung der geplanten Zwischenevaluierung für das ILEK Altmark einstellen muss.

Diese Maßnahme ist notwendig geworden, da das beantragte ILE-Management, welches die Zwischenevaluierung umsetzen sollte nicht gefördert worden ist.